



**Bundesverband
EnergieMittelstand**

Fuels |  Lubes | Energy

Berlin, 11. Mai 2026

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-
Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer
Vorschriften im Wärmebereich - Gebäudemodernisierungsgesetz**

Kontakt

**UNITI Bundesverband
EnergieMittelstand e.V.**

UNITI Haus Berlin
Jägerstraße 6 · 10117 Berlin

Postfach 08 07 51
10007 Berlin

T. (030) 755 414-300
F. (030) 755 414-559

info@uniti.de
www.uniti.de

Büro Brüssel
Rue de Crayer 7 · 1000 Bruxelles
T: + 32 (2) 70 989 18

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich – (Gebäudemodernisierungsgesetz) nehmen wir als UNITI Bundesverband Energiemittelstand wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bewertung

Aus Sicht des mittelständischen Energiehandels ist es zu begrüßen, dass das sogenannte „Heizungsgesetz“ abgeschafft wird. Wir begrüßen ausdrücklich den von Technologieoffenheit, Einfachheit und Praxistauglichkeit geprägten Grundgedanken des vorliegenden Gesetzentwurfs. Die stärkere Entscheidungsfreiheit für den Eigentümer im Falle eines Heizungstausches ermöglicht die Auswahl individuell passender Lösungen sowie Innovationen und Wettbewerb auf dem Weg zur Erreichung der festgelegten Klimaziele. Der im Entwurf dargestellte Katalog von brennstoff- sowie technologieeitigen Lösungsoptionen bietet eine gute Basis für die Nutzung dieser Entscheidungsspielräume und für die dringend erforderliche Marktbelebung bei Heizungsmodernisierungen. Insgesamt bewerten den vorliegenden Entwurf als positiv. Dennoch besteht aus unserer Sicht in folgenden Punkten Nachbesserungs- bzw. Präzisierungsbedarf:

Im Detail

1. Grüngas- / Grünheizölquote

Die Grüngas- / Grünheizölquote, die sich an die Inverkehrbringer von Erdgas und Heizöl richtet, soll 2028 moderat mit bis zu 1 Prozent starten und dem Wortlaut nach „auf die Bio-Treppe angerechnet“ werden können, was wir sehr unterstützen. Die Eckpunkte für die Bio-Quote werden im Sommer 2026 vorgestellt.

Unsere Anliegen:

- Die Möglichkeit der Anrechenbarkeit der Quote auf die Bio-Treppe sollte derart konkretisiert werden, dass *die Anforderungen an den zunehmenden Einsatz von Biogas/Bioöl gemäß §43 Abs. 1 GModG (Bio-Treppe) massenbilanziell auch über die Grüngas-/Grünheizölquote erfüllbar sind*. Diese Möglichkeit der massenbilanziellen Erfüllbarkeit durch die Quote könnte in einem zu ergänzenden Satz 2 in §43 Abs. 1 präzisierend in Aussicht gestellt werden.
- Die Klarstellung bezüglich dieser Erfüllungsfunktionalität der Quote führt zu zusätzlicher Vereinfachung bei der Umsetzung der Bio-Treppe und zu einer besseren Planbarkeit des Markthochlaufs von Bio-Energieträgern.
- Darüber hinaus sollte die Möglichkeit bestehen, dass Bio-Quote und Bio-Treppe bei allen Energieträgern grundsätzlich bilanziell erfüllt werden können.

- Die Detailausarbeitung der Eckpunkte zur Bio-Quote sollte zügig, wie angekündigt, im Sommer 2026 erfolgen, damit die Vorbereitungen für die Realisierung ab 2028 möglichst zeitig in die Wege geleitet werden können.
- In Bezug auf die Ausarbeitung der Eckpunkte zur Bio-Quote bitten wir um frühestmögliche Beteiligung der Marktakteure aus den Bereichen der gasförmigen und flüssigen Energieträger.

2. Bio-Treppe

Gemäß §§42 ff. GModG werden die Erfüllungsoptionen im Falle einer Heizungsmodernisierung beschrieben, die grundsätzlich sehr begrüßenswert sind. Vor allem können Hybridsysteme perspektivisch nach unserer Auffassung größere Bedeutung im Markt erlangen.

Unsere Anliegen:

- Bei den durch die fachkundige Person durchzuführenden Nachweisen sollten jeweils auch Kombinationen aus den Maßnahmen gemäß §42 Abs. 2 berücksichtigt werden können (wenn ein höherer Anteil als 15 Prozent auf die Pflicht nach Absatz 1 angerechnet werden soll).
- Darüber hinaus sollten bei den Nachweisen auch die durch eine Heizungsmodernisierung, zzgl. damit im Zusammenhang stehender weiterer Optimierungsmaßnahmen an der Heizungsanlage, im Vergleich zur Altanlage erreichten Effizienzgewinne bzw. Energiebedarfsreduktionen zum Ansatz gebracht werden können.
- Diese Vorschläge würden zusätzliche Flexibilitäten bei der Umsetzung freisetzen.
- Auf die massenbilanzielle Erfüllbarkeit der Anforderungen gemäß Bio-Treppe durch die Bio-Quote sind wir unter Punkt 1 bereits eingegangen.

3. Länderregelung gem. § 9 GModG

Demnach können die Bundesländer durch Landesrecht weitergehende Anforderungen stellen, die über die Regelungen des GModG hinausgehen.

Unser Anliegen:

- Die Energieversorgungsstrukturen machen an der Grenze von Bundesländern nicht halt. Für die ganzheitliche Transformation und Erreichung der Klimaziele sind verlässliche, idealerweise bundesweit einheitlich geltende Rahmenbedingungen notwendig. Dadurch werden strategische Planungen, Investitionsentscheidungen und effizientere Logistikabläufe verlässlicher und sicherer.
- Im Sinne einfacher, pragmatischer und kosteneffizienter Lösungsoptionen sollten keine gravierend von den europäisch und bundesweit geltenden Rahmenbedingungen abweichenden Sonderwege durch die Bundesländer beschritten werden können,

insbesondere was länderübergreifend und flächendeckend wirkende Energie- und Brennstoffversorgungs- sowie -Logistiksysteme betrifft.

4. Bestätigungspflicht durch Brennstofflieferanten gem. § 96 Abs. 4, 5 GModG

Der Lieferant von den gem. § 96 Abs. 1 GModG genannten Energieträgern muss dem Belieferten mit der Abrechnung bestätigen, dass die Anforderungen nach §43 Abs. 1 GModG erfüllt sind. Diese Regelung ist grundsätzlich gut nachvollziehbar.

Unser Anliegen:

- Um die aus dieser Vorgabe resultierenden Informationsflüsse insbesondere bei mehrstufigen Lieferketten im Markt sicher zu stellen, sollte in § 96 Abs. 4 zwecks Klarstellung hinzugefügt werden: *Insbesondere bei mehrstufigen Lieferketten haben die Inverkehrbringer die für die Bestätigung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.*

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns. Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Kontakt

Dirk Arne Kuhrt

Geschäftsführer Wärmemarkt

E-Mail: kuhrt@uniti.de

Tel.: +49 (0)30/755 414-300

Über UNITI

Der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. repräsentiert in Deutschland rund 90 Prozent des mittelständischen Energiehandels und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, Brennstoffen sowie Schmierstoffen. Täglich frequentieren über 4,3 Millionen Kunden die ca. 8.650 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen, welche ca. 62 Prozent des Straßentankstellenmarktes ausmachen. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Wärme. Die Verbandsmitglieder decken rund 95 Prozent des Gesamtmarktes für flüssige und feste Brennstoffe ab. Ebenso zählen mit einem Marktanteil von über 95 Prozent die meisten Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland zum Verband. Die rund 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 95 Milliarden Euro und beschäftigen rund 100.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Lobbyregister-Nr. (Deutscher Bundestag): R002822

EU-Transparenz-Register-Nr.: 248388645583-80